

## **Geschäftsordnung**

Präambel: Benennungen in der Geschäftsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950“. Der Verein wird im Folgenden „Gesellschaft“ genannt.

### **§1 Präsidium**

1. Das Präsidium ist verantwortlich für die interne und externe Geschäftsführung sowie interne und externe Leitung der Gesellschaft. Das Präsidium ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung Sorge zu tragen.
2. Laut Satzung vom 06.03.2020 besteht das Präsidium aus dem 1. und 2. Präsidenten, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer sowie drei weiteren Präsidiumsmitgliedern mit besonderen Aufgaben.
3. Für Geburten, Hochzeiten und Todesfälle steht je ein Budget von max. 25,00€ für Aufmerksamkeiten bzw. Aufwendungen zur Verfügung.
4. Für Kommunionen steht ein Budget von max. 10,00€ für Aufmerksamkeiten zur Verfügung.
5. Bei Veranstaltungen steht aktiven Helfern im Rahmen eines Verzehr Gutscheins je ein Budget von max. 7,00€ zur Verfügung.
6. Das Präsidium kann weitere wichtige Personen in Ämter ernennen, die keinem Ausschuss oder Organ angehören, jedoch zur strukturierten Arbeit im Verein notwendig sind. Dazu gehören u.a. ein Datenschutzbeauftragter, Hygienebeauftragter, Homepageverantwortlicher, Technischer Leiter, Faschingswagenmeister sowie Seniorenbeauftragter.

### **§2 Gesellschaftsausschuss**

1. Der Gesellschaftsausschuss ist verantwortlich für die interne Geschäftsführung und interne Leitung der Gesellschaft. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung Sorge zu tragen. Auf jeder Mitgliederversammlung kann gegen die Beschlüsse des Gesellschaftsausschusses eine Berufung eröffnet werden. Sämtliche Beschlüsse des Gesellschaftsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Der Gesellschaftsausschuss besteht laut Satzung vom 06.03.2020 aus dem Präsidium, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassier, dem Zeugwart, dem 1. und 2. Vergnügungswart, dem Presseverantwortlichen/ dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem Bühnenmeister, dem Zeremonienmeister, zwei Kassenrevisoren, etwaige Ehrenpräsidenten sowie dem Ordenskapitel.

### §3 Aufgabenverteilung im Gesellschaftsausschuss

1. 1. Präsident: Der 1. Präsident vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, ihm obliegt die Geschäftsführung und die Repräsentation der Gesellschaft. Zu seinen Aufgaben zählen: Teilnahme an Verbandssitzungen, Hallenreservierungen, GEMA-Meldung, Verantwortung für Orden und Ehrungen, Verwaltung der Homepage, Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie Mitarbeit, Planung und Vorbereitung aller Veranstaltungen. Weiterhin ist er verantwortlich für das Sitzungsheft der aktuellen Kampagne. Geburtstage und Jubiläen werden vom 1. Präsidenten, 2. Präsidenten oder einer bevollmächtigten Person wahrgenommen. Bei besonderen Ereignissen kann er die Gesellschaft mit einer größeren Abordnung bestehend aus Elferrat und Garden vertreten. Bei Todesfällen nimmt der 1. Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied die Vertretung der Gesellschaft wahr.
2. 2. Präsident: Der 2. Präsident vertritt den 1. Präsidenten. Er repräsentiert die Gesellschaft bei Veranstaltungen und pflegt den Kontakt zu anderen Gesellschaften. Zu seinen Aufgaben zählen: Teilnahme an Verbandstagungen, Organisation und Verteilung des Quartalsheftes, Verwaltung der Mitgliederkartei und Geburtstagslisten, Mitarbeit, Planung und Vorbereitung aller Veranstaltungen, Organisation und Moderation der Prunksitzung, Abschluss von Verträge mit Musikkapellen, Gruppen und Künstlern, Organisation des Faschingszuges, Bonbons- und Schokoladenbestellung sowie Vertretung des Vereins im Vereinsring.
3. 1. Schriftführer: Der 1. Schriftführer führt Protokolle über alle Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen. Er schreibt Einladungen für Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen sowie Jubiläen. Zudem verwaltet er die Liste der geladenen Gäste.
4. 1. Kassier: Dem 1. Kassier obliegt die Kassenführung. Er erledigt den Zahlungsverkehr und überwacht die Forderungen der Gesellschaft. Der 1. Kassier überweist nur solche Verbindlichkeiten, die von einem zuständigen Organ beschlossen wurden. Er bestückt, verteilt und rechnet die Kassen in Zusammenarbeit mit dem 2. Kassier ab. Er schreibt Rechnungen, moniert ausstehende Jahresbeiträge, führt Kassenbuch und stellt Geldzuwendungsbescheinigungen aus. Zudem ist er verantwortlich für Kartenvorverkäufe für Veranstaltungen. Er zahlt Rechnungen und Belege bis maximal 4 Wochen nach Rechnungsdatum aus. Rechnungen können nur ausgezahlt werden, wenn dort die aktuell gültige Geschäftsadresse ausgewiesen ist.
5. Präsidiumsmitglieder mit besonderen Aufgaben: Präsidiumsmitglieder mit besonderen Aufgaben sind von der Jahreshauptversammlung gewählte Mitglieder, deren Engagement und Einsatz dem Präsidium einen Mehrwert bieten. Diese Personen zeichnen sich durch eine besondere Aufgabe, Position oder Leistung aus.
6. 2. Kassier: Der 2. Kassier hilft bei Kartenvorverkäufen, Rechnungsstellungen o.ä. und unterstützt bei der Führung des Kassenbuches. Des weiteren unterstützt er den 1. Kassier bei der Bestückung und Abrechnung von Veranstaltungen. Er vertritt den 1. Kassier.

7. 2. Schriftführer: Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer und führt Protokolle bei Versammlungen. Er hilft beim Versand von Mitteilungen an die Mitglieder der Gesellschaft.
8. Vergnügungswart: Der Vergnügungswart trägt die Verantwortung für Spaß, Freude und Kultur und vermittelt Gemeinschaftssinn. Er organisiert Fahrten und Tagesausflüge für Mitglieder.
9. Zeremonienmeister: Er unterstützt die Sitzungsmoderatoren bei der Prunksitzung. Zu seinen Aufgaben gehören: Genaue Steuerung der einzelnen Auftritte in Einklang mit dem geplanten Zeitablauf sowie Kommunikation mit der Technik und den Sitzungsmoderatoren. Er ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.
10. Zeugwart: Der Zeugwart führt eine Bestandsliste, in der alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände aufgeführt werden. Der Bestand ist zu überprüfen, ergänzen und in der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Schäden sind dem Präsidium mitzuteilen. Er ist zudem für die Abwicklung und Dokumentation von verliehenen Material verantwortlich.
11. Pressewart: Der Pressewart hält Verbindung mit der örtlichen Presse. Er berichtet über bevorstehende und durchgeführte Veranstaltungen. Er erstellt die Berichte fürs Quartalsheft in Absprache mit dem Präsidium.
12. Kassenrevisoren: Die Kassenrevisoren haben jährlich vor der Jahreshauptversammlung und bei Bedarf die Kasse auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Überprüfung der Kasse muss vor der Jahreshauptversammlung durch beide Revisoren stattgefunden haben.
13. Ordenskapitel: Dem Ordenskapitel obliegt die Entscheidung über die Verleihung von Ehrungen und Orden des Bund Deutscher Karneval e.V., Fastnacht-Verband Franken e.V. und internen Auszeichnungen. Ebenfalls zeichnet der Ordensausschuss verdiente Mitglieder mit dem Titel eines Ehrensenators, eines Ehrenmitgliedes oder weiteren Ehrentiteln aus. Für die Verleihung von Gardespangen nimmt das Ordenskapitel die Empfehlung der Jugendleitung an.
14. Bühnenmeister: Der Bühnenmeister organisiert den Auf- und Abbau der Bühne. Ihm obliegen die Dekoration und die Bestuhlung bei Veranstaltungen. Der Bühnenmeister wird hierbei durch den Elferrat und weitere Mitglieder des Vereins unterstützt.

#### §4 Elferrat

1. Der Elferrat der Gesellschaft repräsentiert die Gesellschaft intern und extern. Er wirkt bei der Gestaltung und Organisation von Veranstaltungen konstruktiv mit. Die Aufgaben des Elferrates beinhalten: Planung, Organisation und Umsetzung von verschiedensten Aufgaben innerhalb und außerhalb der Faschingszeit. Erkennbar sind seine Mitglieder auf Faschingsveranstaltungen anhand der Narrenkappe sowie der traditionellen Tracht in den Vereinsfarben grün und schwarz.

2. In den Elferrat kann berufen werden, wer sich durch besonderes Engagement für den Karneval und der Gesellschaft hervorgetan hat oder sich schriftlich oder mündlich bewirbt. Der Elferrat kann zudem Vorschläge für die Besetzung machen. Über die Berufung in den Elferrat entscheidet der Elferratspräsident gemeinsam mit den Elferräten in einer Elferratssitzung per Mehrheitsentscheid.
3. Der Elferratspräsident wird im 3 Jahres Rhythmus parallel zu den Neuwahlen des Hauptvereines kurz vorher im Kreis der Elferräte gewählt. Der Elferratspräsident ist verantwortlich für die Anwesenheit und Koordination der Elferräte bei Veranstaltungen. Er organisiert den Auf- und Abbau bei Veranstaltungen, insb. die Koordination der notwendigen Helfern. Er kontrolliert bei Veranstaltungen die Kleidungsordnung der Elferräte. Er übernimmt die Betreuung und den Aufbau eines Jugendelferrates, bzw. kann zur Unterstützung einen Betreuer hierfür ernennen. Er ist verantwortlich für den Faschingswagen und dessen Straßentauglichkeit. Hierfür kann er einen Wagenmeister ernennen.
4. Der Jahresbeitrag für den Elferrat beträgt 50,00€ sowie 20,00€ für besondere Anlässe, welcher zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der Gesellschaft zu entrichten ist. Im Falle einer pausierten Mitgliedschaft im Elferrat von max. 1 Jahr halbiert sich der Elferratsbeitrag auf 25,00€ Jahresgebühr und 10,00€ für besondere Anlässe. Der verliehene Titel als „Ehrenelferrat“ ist von der Beitragspflicht befreit. Für die traditionelle Elferratsbekleidung entstehen folgende Kosten: Für das maßgeschneiderte Sakko ist ein einmaliger Eigenanteil von 50% des Anschaffungspreises (aktuell ca. 140,00€) zu leisten. Für die Narrenkappe fällt eine Nutzungsgebühr i. H. v. 75,00€ für Herren sowie 35,00€ für Damen an. Diese Eigenanteile sind einmalig zu zahlen. Der Hauptverein vergibt einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 50% des Anschaffungspreises des Sakkos. Bei einer Neuanschaffung (Zweiterwerb) aufgrund Eigeninitiative entfällt der Zuschuss des Vereins. Nach 5 Jahren Elferratszugehörigkeit geht das Sakko in das Eigentum des Elferratsmitgliedes über, die Narrenkappen verbleiben im Eigentum der Gesellschaft. Bei freiwilliger Teilnahme an Faschingsumzügen auf dem Faschingswagen ist für die Session ein Bonbongeld i. H. v. ca. 45,00€ zu zahlen, unabhängig von der Anzahl der Umzüge. Das Bonbongeld kann jährlich bei einer Elferratssitzung neu festgelegt werden. Bei Beendigung der Elferratstätigkeit ist das Emblem des Vereins dem Elferratspräsidenten zu übergeben.

#### §5 Jugendabteilung

1. Die Gesellschaft und ihre Jugendabteilung erkennt die Jugendordnung der Fastnacht-Jugend Franken im Fastnacht-Verband Franken e. V. und der entsprechenden Fachverbände an. Zweck und Grundsätze der Jugendabteilung werden durch Zweck und Grundsätze der Jugendorganisation Fastnacht-Jugend Franken bestimmt. Die Jugendabteilung führt ihre ganzjährigen Jugendaktivitäten durch und hat ihre eigene Jugendordnung.

2. Der Jugendleiter ist für die gesamte Jugendarbeit verantwortlich. In seiner Verantwortung kann er geeignete Trainer und Betreuer in Absprache mit dem Präsidium bestellen, um so die Gruppenarbeit in den einzelnen Altersgruppen zu gewährleisten. Er organisiert das Trainerteam und führt regelmäßige Trainer-Betreuer-Besprechungen (kurz: TBB) zur Organisation der Gruppen durch. Der Jugendleiter kann einen Trainer Betreuer (kurz: TB) zur Koordination der TBB ernennen. Der Jugendleiter informiert das Präsidium regelmäßig zum aktuellen Stand der Jugendarbeit, z.B. über aktuelle Geschehnisse, Leistungsstand der Gruppen oder Unterstützungsbedarfe durch die Gesellschaft. Zuschussgelder, wie z.B. für Kostüme, für die kommende Kampagne müssen bis Ende Juli beantragt werden. Tanzgruppen sind angehalten ein Thema bzw. Kostüme für 2 Jahre zu vertanzten. Die Marschtanzkostüme werden gruppen- und altersunabhängig in den Vereinsfarben angeschafft.

#### §6 Abschluss

1. Satzung, Jugendordnung und Vereinsrecht haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.

Oberdürrbach, den 12.08.2020